

Amtliche Bekanntmachung

Satzung
zur 4. Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.05.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 17 der Friedhofssatzung der Gemeinde Trittau vom 05.04.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022, erhält folgende Fassung:

§ 17
Grabmalvorschriften

- (1) Grabmäler und Grabeinfassungen müssen nach den vorliegenden Richtlinien aufgestellt werden. Die Aufstellung oder wesentliche Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Berechtigten entfernt werden.
- (2) Vor Aufstellung des Grabmales/der Grabeinfassung ist ein Antrag auf Genehmigung unter Vorlage einer Zeichnung (Maßstab 1:10) in doppelter Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Der Antrag muss Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Der Antrag ist von dem Antragsteller und dem Ausführenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Ausführung des Grabmales muss dem genehmigten Antrag entsprechen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlaasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Als Werkstoff darf nur Naturstein oder Holz verwendet werden.
- (7) Nicht gestattet sind:

- a) Gips, Zementmasse, Gebilde aus Baumrinde, Kork, Tropfstein, Schlacken, Porzellanarbeiten, Blechformen, Perlenkränze, Kranzschleifen unter Glas, Nachbildungen von Bauformen in Stein, Holzkreuze und Tafeln mit aufgemalter Maserung;
 - b) Ölfarbanstriche von Steingrabmalen und das Anmalen von Inschriften mit aufdringlicher Farbe
 - c) feste Einfriedungen
 - d) figürlicher Schmuck in Kunststein
 - e) Inschriften, die der Weihe des Friedhofes nicht entsprechen
 - f) Belegung von Grabstätten mit Kunststeinplatten
 - g) Das Verfugen von Platten
- (8) Grabeinfassungen sind mit einem 10 cm grasfreien Streifen freizuhalten. Sie sind ausschließlich in Naturstein zugelassen, und es müssen die Grabmaße eingehalten werden. Sie ist im Mörtelbett und mit Winkelstücken herzustellen. Die Errichtung ist rechtzeitig mit dem Friedhofsgärtner abzustimmen. Die Grabeinfassung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- Zugelassene Höhe der Grabeinfassung: 10 cm
- (9) Ist die Sicherheit von Grabmälern, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug muss die Gemeinde Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) vornehmen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Trittau, den 04.05.2023

(Oliver Mesch)
Bürgermeister